Änderungsantrag 250
David Campbell Bannerman
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht **A7-0109/2010**
Renate Sommer
Information der Verbraucher über Lebensmittel
KOM(2008)0040 – C6-0052/2008 – 2008/0028(COD)

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Absatz 1 – Buchstaben b a bis b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) deren Nettomenge unter 50 g liegt, wenn es sich um Zuckerware, Schokolade und andere kakaohaltige Produkte sowie Produkte mit Mandeln, Nüssen und anderen Ölsaaten handelt;
	(bb) deren Nettomenge unter 100 g liegt, wenn es sich um Kekse, Kuchen und andere feine Backwaren handelt;
	(bc) bei Lebensmitteln, die in der Regel stückweise verkauft werden und für die die Mitgliedstaaten die Angabe der Nettomenge nicht vorschreiben müssen, wenn die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder andernfalls auf dem Etikett angegeben ist;
	(bd) sofern Rechtsvorschriften der EU nicht etwas anderes vorschreiben.

Or. en

Begründung

Zu (ba) und (bb): Im Zusammenhang mit der Angabe der Nettomenge gelten in einigen Ländern nationale Ausnahmeregelungen (z. B. in Frankreich, Deutschland, Irland und im Vereinten Königreich). Falls diese nicht mehr zulässig sind, muss im Anhang eine Nettomenge von 50 g bzw. 100 g als kleinster gemeinsamer Nenner festgelegt werden.

Zu (bc): Aus Gründen der Kohärenz sollten derzeit geltende Gemeinschaftsvorschriften, mit denen besondere Ausnahmeregelungen von den allgemeinen Vorschriften über Angaben zum Nettogewicht getroffen worden sind, berücksichtigt werden. (Z. B. muss nach der Zucker-

Richtlinie das Nettogewicht im Falle vorverpackter Erzeugnisse, die weniger als 20 g wiegen, nicht auf dem Etikett angegeben werden.)